

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

I.

Anlass und Zielsetzung

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I S. 2525) sieht umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, die in die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) aufgenommen worden sind und die am 1. Januar 2017 Inkrafttreten werden. § 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, die weiteren über § 3 PsychPbG hinausgehenden Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern einschließlich der Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens zu regeln. Dies gilt auch für die Anforderungen an die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen.

Um einen möglichst bundeseinheitlichen Standard sicherstellen zu können, haben die Länder in fünf Arbeitsgruppensitzungen die Eckpunkte des von den Ländern zu erlassenden AGPsychPbG-E abgestimmt. Das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses findet sich in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wieder.

Konkret regelt der Gesetzentwurf, welche Voraussetzungen für die Anerkennung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie für die Aus- oder Weiterbildungen erfüllt sein müssen. Der Entwurf

sieht vor, dass die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern befristet wird und ihre Anerkennung sowie die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen mit Auflagen versehen werden kann. Der Entwurf enthält ferner Regelungen zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen. Alle in Hamburg anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen. Einzelheiten dazu sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung beträgt in der Regel mehrere Monate. Aus diesem Grund soll auch in Hamburg von der Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als prozessbegleitende Person ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mit einer in Hamburg anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

II.

Kosten

Das Gesetz dient der Ausführung des Bundesgesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches eine bundes-

gesetzliche Vergütungsregelung für die psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht. Nach derzeitiger Schätzung fallen jährlich ca. 200.000,- Euro für die Prozessbegleitungen an, die nicht im Wege der Gerichtsgebühren eingetrieben werden können. Diese Kosten trägt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Sie sind im Einzelplan 4 im AB 255 „Arbeit und Integration“ in der PG 255.03 „Integration, Opferschutz, Zivilgesellschaft“ als Kosten für Transferleistungen veranschlagt. Sollten sich die jetzigen

Kostenschätzungen in der Praxis nicht bestätigen, sind diese in Kooperation mit der Justizbehörde nachzusteuern.

III.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren beschließen.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Vom

§ 1

Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter (psychosozial prozessbegleitende Person) soll anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung genannten Qualifikationen,
2. über eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PsychPbG genannten Bereiche und
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

§ 2

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG soll anerkannt werden, wenn

1. der Aus- oder Weiterbildung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt,
2. die Veranstaltungsform sowie ihre Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen ist, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können und
3. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen,

selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 PsychPbG zu Grunde liegenden Standards durchzuführen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 3 zu vermittelnden Inhalten gehören mindestens die für die psychosoziale Prozessbegleitung erforderlichen Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards zur Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen oder Referenten oder der Zuverlässigkeit der Weiterbildungseinrichtung bestehen.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 1 Nummer 3 erfordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die zuständige Behörde kann bei begründeten Zweifeln nach § 2 Absatz 3 Nachweise über die fachliche Qualifikation der in der Aus- und Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder der Zuverlässigkeit der Weiterbildungseinrichtung verlangen.

§ 4

Befristung, Auflagen

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beordnung erfolgt ist. Nach Ablauf einer Befristung ist auf Antrag eine erneute Anerkennung unter den Voraussetzungen des § 1 möglich.

(2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die psychosozial prozessbegleitende Person ist verpflichtet, die zuständige Behörde über den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 1 zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die psychosozial prozessbegleitende Person den Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung führt.

(2) Die Weiterbildungseinrichtung ist verpflichtet, die zuständige Behörde über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

§ 6

Verzeichnis

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Personen.

(2) Auf Antrag können auch sachliche Tätigkeitsschwerpunkte der psychosozial prozessbegleitenden Person in das Verzeichnis aufgenommen werden.

§ 7

Länderübergreifende Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer psychosozial prozessbegleitenden Person in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, sofern die Tätigkeit dauerhaft in der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte psychosozial prozessbegleitende Person in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anerkannt wird, wenn sie die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte Aus- und Weiterbildung in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anerkannt wird, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der in § 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen sowie des Anerkennungsverfahrens,
 2. Einzelheiten zu dem in § 6 genannten Verzeichnis, insbesondere die Festlegung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben und zu welchen Zwecken diese verarbeitet oder genutzt werden dürfen
- zu regeln.

§ 9

Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Nummer 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine von einem Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosozial prozessbegleitende Person nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 10

Inkrafttreten

§ 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren, um die individuellen Ängste und Belastungen der verletzten Person zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Dies kann zu einer Stabilisierung und Stärkung der Aussagetüchtigkeit der verletzten Person führen, was auch für die Justiz von Nutzen ist.

Neben einer Definition, den Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung, den Anforderungen an die Fachkräfte sowie deren Vergütungsansprüche sind nunmehr auch die Voraussetzungen der Beordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters und deren Anwesenheitsrechte im Verfahren rechtlich verankert.

Bislang fand die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht nur in §406h Absatz 1 Nummer 5 StPO Erwähnung. Nach dieser Vorschrift sind Verletzte darüber zu belehren, dass sie „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“. Diese Vorschrift geht auf das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zurück. Erst mit diesem Gesetz hat die intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte ihren Namen „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhalten. Darüber hinaus enthielt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung konkrete Regelungen zu den Grundsätzen und zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Bundesweit einheitliche Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sind erstmals in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden durch eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeitet und zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen vorgelegt worden. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sind auf der Grundlage der bereits existierenden Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet worden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Standards eine Definition der psychosozialen Prozessbegleitung und die Grundsätze zu ihrer Umsetzung formuliert.

Die bundeseinheitlichen Mindeststandards sehen die Möglichkeit der Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bereits vor Erstattung einer Strafanzeige und damit vor der ersten polizeilichen Vernehmung vor. Dabei wird während der gesamten Prozessbegleitung sichergestellt, dass die Opferzeugin oder der Opferzeuge nicht beeinflusst wird. Eine besondere Bedeutung erlangt hier der im PsychPbG festgeschriebene Grundsatz der „Trennung von Beratung und Begleitung“. Mit der Einhaltung dieses Grundsatzes ist gewährleistet, dass keine Gespräche zwischen Begleitperson und dem Opfer über den Sachverhalt geführt werden und auch keine Aufarbeitung/Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen während der Prozessbegleitung erfolgt.

Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter werden gegenwärtig von Vereinen, Hochschulen etc. angeboten. Zu nennen sind hier exemplarisch Recht Würde Helfen (RWH – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.), Alice Salomon Hochschule in Berlin, Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff e.V.). Die von diesen Anbietern angebotenen Aus- oder Weiterbildungen umfassen die Themenbereiche „Rechtliche Grundlagen“, „Viktimologie“, „Psychologie/Psychotraumatologie“, „Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung“ und auch „Qualitätssicherung und Eigenvorsorge“.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer 85. Konferenz vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur Weiterbildung einstimmig als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet. Gleichzeitig haben sie einstimmig den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

In Umsetzung dieses Beschlusses ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz im Strafverfahrensrecht verankert worden. Hierzu sind Regelungen in die StPO, in das GKG und in das PsychPbG aufgenommen worden, die inhaltlich auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards basieren. Damit ist zu-

künftig ein bundesweit einheitliches Niveau in der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet. Neben einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes kann durch diese Transparenz Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten erzielt werden.

Konkret sehen die bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung folgendes vor:

In § 406g Absatz 1 und 4 StPO wird die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung der prozessbegleitenden Person definiert und in § 406g Absatz 3 StPO werden die Voraussetzungen für eine Beiordnung normiert. Die Regelung des § 406g Absatz 3 StPO bedient sich des Katalogs des § 397a Absatz 1 StPO, wobei nur minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne des § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, während in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beiordnung besteht. § 406g Absatz 2 StPO verweist auf das PsychPbG. Dieses Gesetz normiert die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie den Vergütungsanspruch der prozessbegleitenden Person. Bei der Formulierung der Regelungen sind wesentliche Bestandteile der Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Justizministerkonferenz erarbeitet worden sind, im Interesse eines bundeseinheitlichen Standards aufgenommen und Bestandteil der gesetzlichen Regelung geworden.

§ 4 PsychPbG weist den Ländern die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die antragstellende Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter und unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen sind. Dies umfasst die Regelungen zu den Einzelheiten der Anerkennungsverfahren.

Ferner besteht nach § 11 PsychPbG für die Länder die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Danach kann eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung alle sonstigen in § 1 normierten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen und die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der vorausgesetzten Aus- oder Weiterbildung bereits begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Möglichkeit einer Übergangsregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitaufwand einer Aus- oder Weiterbildung in der Regel mehrere Monate beansprucht und

bis zum 1. Januar 2017 mutmaßlich nicht alle notwendigen Fachkräfte den vorausgesetzten Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung erlangt haben können.

§ 10 PsychPbG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in Bezug auf die Vergütung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter von der im PsychPbG enthaltenen Vergütungsregelung abzuweichen und eine landesinterne Regelung zu treffen. Hamburg wird davon zunächst keinen Gebrauch machen, sondern es bei der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung belassen.

Aus den vorgenannten Gründen ist ein AGPsychPbG erforderlich. Erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kann der im Strafverfahrensrecht aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 gültige Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden.

Der Entwurf enthält Regelungen zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern und zur Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen. Darüber hinaus sieht das Gesetz Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung vor. In einer gesonderten Rechtsverordnung wird geregelt, welche Stelle in Hamburg für die Anerkennungen zuständig ist. Alle in Hamburg anerkannten prozessbegleitenden Personen werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen. Die Festlegung der dort aufzunehmenden Angaben regelt eine weitere Rechtsverordnung.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Übergangsregelung vor. Danach kann einer Antragstellerin oder einem Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter ausgesprochen werden. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung, die Aufnahme der gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in das 3. Opferrechtsreformgesetz sowie die Eckpunkte eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren sind in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern erarbeitet worden. Diese Verfahrensweise ist von dem Streben nach einem bundeseinheitlichen Standard in der psychosozialen Prozessbegleitung getragen, um eine nachhaltige Verbesserung des Opferschutzes zu erreichen.

B.

Begründung im Einzelnen

Zu § 1:

In § 1 AGPsychPbG werden die Zugangsvoraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale

Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter, hier definiert als psychosozial prozessbegleitende Person, normiert. Ein qualitativ hohes Anforderungsprofil an die prozessbegleitende Person ist erforderlich, da es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung von oftmals traumatisierten Verletzten handelt. Dies setzt ein hohes Maß an Professionalität in der Begleitung voraus.

Satz 1

Nummer 1

Nach Nummer 1 ist für die Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person das Vorliegen der in §3 PsychPbG normierten Qualifikationen zu verlangen.

Bislang waren die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nicht gesetzlich normiert. Lediglich in einigen Ländern existieren bereits seit Jahren Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die auch Anforderungen an das Qualifikationsprofil der prozessbegleitenden Person enthalten.

Basierend auf den existierenden, etwas unterschiedlichen Standards hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur psychosozialen Prozessbegleitung bundeseinheitliche Mindeststandards erarbeitet, die auch Mindeststandards über das Anforderungsprofil an die prozessbegleitende Person enthalten.

Die in den bundeseinheitlichen Mindeststandards formulierten hohen fachlichen Anforderungen sind in §3 Absatz 1 PsychPbG aufgenommen worden. Vorausgesetzt wird danach eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation.

Die fachliche Qualifikation soll neben einem qualifizierten Abschluss (Fachhochschule/Universität) im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung auch eine angemessene Berufserfahrung und den Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung umfassen (§3 Absatz 2 PsychPbG).

Ferner wird eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, die neben Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und organisatorischer Kompetenz auch eine entsprechend reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung umfasst (§3 Absatz 3 PsychPbG).

Darüber hinaus wird eine interdisziplinäre Qualifikation erwartet. Darunter wird ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimolo-

gie, Kriminologie und Recht verstanden (§3 Absatz 4 PsychPbG). Unter anderem dieses Wissen wird regelmäßig im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung vermittelt.

Nummer 2

Nach Nummer 2 des §1 AGPsychPbG muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zudem eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung nachweisen können, die in einem einschlägigen Bereich – das heißt im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie – erworben worden sein soll. Damit wird die Vorgabe aus §3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG, wonach die anzuerkennende prozessbegleitende Person über praktische Berufserfahrung verfügen muss, in zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Das Vorliegen einer Berufserfahrung ist erforderlich, da es sich bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen um oft traumatisierte Verletzte handelt, was einen hoch professionellen Umgang mit der verletzten Person im Rahmen der Prozessbegleitung unabdingbar macht. Dies kann von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in der Regel nicht erwartet werden. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird zugleich die Möglichkeit für die Anerkennungsbehörde eröffnet, auf Einzelfälle zu reagieren, in denen etwa ein hoch professioneller Umgang mit verletzten Personen bereits mit einer kürzeren praktischen Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

Nummer 3

Neben dem Erfordernis einer fachlichen Eignung muss die psychosozial prozessbegleitende Person nach §1 Satz 2 Nummer 3 AGPsychPbG auch persönlich zuverlässig sein. Diese Regelung bietet die Gewähr dafür, dass die prozessbegleitende Person die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrnimmt.

Der Annahme einer persönlichen Zuverlässigkeit der Begleitperson können etwa laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren oder aber bereits erfolgte Verurteilungen entgegenstehen. Zum Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller daher bei einer Meldebehörde ein (erweitertes) Führungszeugnis zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragen und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass auch kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Zu §2:

Die Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen setzt voraus, dass der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung vorliegt. §2 AGPsychPbG regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anerkannt werden soll.

Absatz 1

Der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung muss zur Anerkennung ein Konzept vorlegen. Die Prüfung des Konzepts muss ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung geeignet ist, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Durchführung einer hoch professionellen psychosozialen Prozessbegleitung zu befähigen. Im Rahmen der Prüfung sind in der Regel die in Nummern 1 bis 3 normierten Maßstäbe anzulegen.

Nummern 1 und 2

Das Konzept muss den in Nummer 1 und Nummer 2 normierten formellen Anforderungen genügen. Neben dem Aufbau und den Lehrmethoden müssen sich auch die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl aus dem Konzept ergeben. Die Prüfung dieser formellen Aspekte muss die Erwartung rechtfertigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel, Befähigung zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung, erreichen können.

Nummer 3

Darüber hinaus muss das Konzept nach Nummer 3 auch Aufschluss darüber geben, welche Inhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte konkretisiert. Basierend auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Mindeststandards zur Weiterbildung“ ist von einer Aus- oder Weiterbildung die Vermittlung von Theorie und Praxis der Prozessbegleitung, interdisziplinäres Wissen und Methoden der Reflexion der eigenen Rolle zu erwarten, damit ein sicherer Umgang mit den Beteiligten im Rechtssystem gewährleistet ist. Hieraus ergeben sich im Kern folgende Lehrinhalte:

Nummer 1

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen wird regelmäßig eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Erst die Kenntnis über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens, die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidiger, Nebenklagevertreter) versetzt die psychosozial prozessbegleitende Person in die Lage, unter Wahrung der Rollenverteilung und Zuständigkeiten aller Verfahrensbeteiligten den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

Nummer 2

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Entstehung und Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und Bedürfnisse von Opfern. Dabei sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedarfe von Opfern sehr unterschiedlich sein können. Die Bedürfnisse können abhängig vom Alter des Opfers, dem Gesundheitszustand und der Lebenssituation des Opfers sowie von Art und Schwere der Tat stark variieren. Aus diesem Grund sind viktimologische Kenntnisse für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich.

Nummer 3

Im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung sind auch psychologische und psychotraumatologische Kenntnisse zu vermitteln, damit die psychosozial prozessbegleitende Person die Situation traumatisierter Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren realistisch bewerten und daran anknüpfend Methoden zur Unterstützung und Stabilisierung des Opfers anbieten kann.

Nummer 4

Ein weiterer zentraler Inhalt der Aus- oder Weiterbildung muss die Vermittlung von Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Hierzu gehört etwa die Vermittlung des Grundsatzes „Trennung von Beratung und Begleitung“, der auch in § 2 des PsychPbG aufgenommen worden ist. Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen der prozessbegleitenden Person und dem Opfer keine Gespräche über Sachverhalte bzw. das Tatgeschehen stattfinden. Auch die Aufarbeitung der Tat darf nicht Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Mit der Einhaltung dieses Grundsatzes in der Praxis wird eine Beeinflussung der Opferzeugin oder des Opferzeugen vermieden, was aus Sicht der Justiz unabdingbar ist.

Nummer 5

Die psychosozialen prozessbegleitenden Personen müssen Techniken zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge beherrschen. In Bezug auf die Qualitätssicherung wird der Fokus auf die Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und auf die Methoden zur Dokumentation zu lenken sein. In Bezug auf die Selbstfürsorge kann dem Erlernen eines realistischen Zeitmanagements und Entspannungstechniken sowie den Methoden der Supervision und Intervention eine große Rolle zukommen.

Absatz 3

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete

Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung ergeben.

In Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen kann die Anerkennung versagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung insolvent ist oder dessen Haltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

Zu § 3:

Absatz 1

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind schriftlich bei der zuständigen Anerkennungsbehörde zu stellen.

Absatz 2

Mit dem Antrag sind der Anerkennungsbehörde alle Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Die Anerkennung als Prozessbegleiterin oder als Prozessbegleiter setzt das Vorliegen der in § 1 AGPsychPbG-E aufgenommenen Voraussetzungen voraus. Wegen der Bedeutung eines erweiterten Führungszeugnisses für den Nachweis einer persönlichen Eignung der anzuerkennenden Begleitperson, ist in § 4 AGPsychPbG-E die ausdrückliche Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers aufgenommen worden, bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der minderjährigen Opfer Rechnung, da nur auf dieser Grundlage eine vollständige Beurteilung der persönlichen Eignung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters erfolgen kann. Das erweiterte Führungszeugnis gibt nämlich Aufschluss darüber, ob für den Jugendschutz relevante, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten auch im Bagatellbereich vorliegen. Ziel ist es, eine Kindeswohlgefährdung durch die prozessbegleitende Person zu vermeiden.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ab dem 1. Januar 2017 werden Kinder und Jugendliche als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung haben (§ 406g Absatz 3 StPO). Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nach einer Sexual- und/oder Gewaltstraftat in aller Regel eine sehr starke Belastung vorliegt, die häufig mit einer schweren Traumatisierung der kind-

lichen und jugendlichen Verletzten durch die Tat einhergeht. In diesen Fällen wird eine intensive Prozessbegleitung erforderlich sein, in der auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der psychosozial prozessbegleitenden Person und dem kindlichen oder jugendlichen Opfer entstehen wird. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Antragstellung auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde.

Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses kann nur dann ausreichend sein, wenn die Anerkennung der Prozessbegleiterin und des Prozessbegleiters mit der Auflage versehen ist, dass sich die Anerkennung nach § 1 nur auf Prozessbegleitungen von erwachsenen Opfern bezieht.

Absatz 3

Für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung muss eine Prüfung des vorzulegenden Konzepts ergeben, dass die Aus- oder Weiterbildung den in § 2 AGPsychPbG-E normierten Voraussetzungen genügt. Sollten begründete Zweifel an der fachlichen Qualifizierung der Referentinnen und Referenten oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters vorliegen, kann die Anerkennungsbehörde Nachweise verlangen, die die begründeten Zweifel ausräumen. Begründete Zweifel sind dann anzunehmen, wenn sie auf Tatsachen und nicht nur auf bloßen Vermutungen beruhen.

Zu § 4:

Bei den Anerkennungen handelt es sich um begünstigende Verwaltungsakte. Bezüglich der Antragstellung und des Verfahrens sowie für die Form, das Begründungserfordernis und die Bekanntgabe der als Verwaltungsakte erlassenen Anerkennungen etc. gelten ergänzend die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Die Anerkennungen können als Verwaltungsakte grundsätzlich mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden.

Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Anerkennung nach § 1 grundsätzlich mit einer Befristung erlassen. Damit soll der Erhalt der hohen fachlichen und persönlichen Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gewährleistet werden.

Die in Umsetzung des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Fachwissens der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter empfehlenswert ist. Diese Empfehlung hat auch der Gesetzgeber

aufgegriffen, der in den Absätzen 4 und 5 des §3 PsychPbG normiert hat, dass die prozessbegleitende Person Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben muss und sie in eigener Verantwortung ihre regelmäßige Fortbildung sicherstellen muss. In Satz 2 wird klargestellt, dass die erteilte Anerkennung auch nach Ablauf der Befristung in dem laufenden Verfahren fortbesteht, in dem die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter durch das Gericht beigeordnet worden ist. Grundsätzlich hat aber die anerkannte prozessbegleitende Person dafür Sorge zu tragen, dass sie den Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung rechtzeitig stellt. Dadurch soll vermieden werden, dass das Ende der Befristung in eine laufende Prozessbegleitung fällt.

Absatz 2

Die Anerkennungen nach §§1 und 2 können mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden. In Bezug auf die Anerkennung der psychosozial prozessbegleitenden Person legt in einigen Fällen das Qualifikationsprofil nur die Prozessbegleitung bei bestimmten Opfergruppen (z.B. minderjährige Verletzte) nahe. In diesen Fällen kann die Anerkennung mit der Auflage versehen werden, dass die anerkannte Begleitperson die psychosoziale Prozessbegleitung nur bei Verletzten dieser Opfergruppe vornimmt.

Zu §5:

Absatz 1

Es soll gewährleistet sein, dass die Anerkennungsbehörde über Veränderungen informiert wird, um ihre Entscheidung revidieren zu können.

Absatz 2

Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde über grundlegende Änderungen der Lehrinhalte zu unterrichten. Grundlegende Änderungen sind solche, die Lehrinhalte verändern bzw. wegfallen lassen. Dadurch wird die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in §2 normierten Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin entspricht. Dies dient der Qualitätssicherung der Aus- oder Weiterbildung, die für das Erlangen der Befähigung zur Durchführung einer professionellen psychosozialen Prozessbegleitung unerlässlich ist.

Zu §6:

Absatz 1

Alle in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden in ein Verzeichnis aufgenommen. Wird eine Anerkennung widerrufen oder

erlischt sie nach Ablauf der in §4 Absatz 1 AGPsychPbG-E vorgesehenen Frist, ohne dass ein Antrag auf Neuerteilung der Anerkennung gestellt wird, ist die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter aus dem Verzeichnis zu löschen. Die zuständige Behörde stellt die Aktualität des Verzeichnisses sicher und trägt dafür Sorge, dass das Verzeichnis der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburgs zur Verfügung steht.

Absatz 2

In das Verzeichnis können auf Antrag der prozessbegleitenden Person Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit bei der Auswahl und Beordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters angegebene Tätigkeitsschwerpunkte, die sich auf bestimmte Opfergruppen beziehen können, zu berücksichtigen.

Zu §7:

Absatz 1

In §7 AGPsychPbG ist die länderübergreifende Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter geregelt. Das bedeutet, dass die Anerkennung einer psychosozial prozessbegleitenden Person in einem anderen Bundesland einer in Hamburg ausgesprochenen Anerkennung gleich steht und auch in Hamburg gilt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an die prozessbegleitende Person im PsychPbG bundeseinheitlich normiert sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist auf Fachebene zwischen den Ländern abgestimmt worden.

Die vor diesem Hintergrund in §7 AGPsychPbG aufgenommene Regelung kann beispielsweise für folgende Fälle relevant werden: Eine in München wohnhafte Person ist in Hamburg Opfer einer schweren Straftat geworden. In diesen Fällen wird die Gerichtsverhandlung regelmäßig in dem Bundesland stattfinden, in dem auch der Tatort liegt, denn der Gerichtsstand ist regelmäßig an dem Ort begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist, §7 des Strafgesetzbuches (StGB) und §9 StPO. Die Hauptverhandlung wird damit regelmäßig in Hamburg stattfinden. In diesen Fällen kann es aus Opferschutzgesichtspunkten angezeigt sein, dass die oder der besonders schutzbedürftige Verletzte sich einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters am Sitz seines Wohnortes bedient. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nämlich nicht nur die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, sondern auch die Phasen vor und nach der Gerichtsverhandlung. Satz 2

des Absatzes 1 stellt klar, dass diese Regelung nur im Einzelfall gelten soll. Sobald die anerkannte Begleitperson ihren Tätigkeitsschwerpunkt in ein anderes Bundesland verlagern will, ist in diesem Bundesland auch ein Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person zu stellen. Für die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Anerkennung auch in einem weiteren Bundesland zu beantragen.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit, eine in einem anderen Bundesland anerkannte prozessbegleitende Person nicht anzuerkennen, wenn nach Prüfung durch die Anerkennungsbehörde in Hamburg das Vorliegen der in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen verneint wird.

Absatz 3

Auch die in einem Bundesland erfolgte Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung steht der Anerkennung in Hamburg gleich. Der bundeseinheitliche Maßstab, der an die Qualität der Aus- oder Weiterbildungen anzulegen ist, rechtfertigt auch in Bezug auf die Aus- oder Weiterbildungen eine länderübergreifende Anerkennung. Dabei lässt § 7 Absatz 3 Satz 2 AGPsychPbG-E auch Ausnahmen zu. Danach kann die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland bereits anerkannten Aus- oder Weiterbildung versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Anerkennungsbehörde in Hamburg nicht erfüllt sind.

Zu § 8:

Nummer 1

Von der Verordnungsermächtigung wird Gebrauch gemacht. In einer Rechtsverordnung werden die Einzelheiten, die für eine Anerkennung erforderlich sind, sowie die Form des Anerkennungsverfahrens geregelt werden.

Nummer 2

Auch insoweit wird von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. In einer Rechtsverordnung wird festgelegt, welche Daten genau erhoben werden und zu welchen Zwecken sie verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Zu § 9:

Die Vorschrift des § 11 PsychPbG sieht eine Übergangsregelung vor, von der hier Gebrauch gemacht wird. Danach kann einer Antragstellerin oder einem Antragsteller eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person ausgesprochen werden, wenn mit Ausnahme des Abschlusses einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung alle in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits mit einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet hat.

Die flächendeckende Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung in das deutsche Strafprozessrecht auf der einen Seite und der noch nicht abschätzbare Bedarf an psychosozial prozessbegleitenden Personen auf der anderen Seite, beides im Lichte der mehrere Monate dauernden Ausbildung der psychosozial prozessbegleitenden Personen, macht zur Sicherung des möglichen Bedarfs eine Ausnahmeregelung erforderlich.

Aus der Notwendigkeit, dass auch weitere Opfergruppen professionell begleitet werden müssen, kann sich eine verstärkte Nachfrage ergeben, die zu einem weiteren Bedarf an ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern führen kann.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des AG-PsychPbG, das – wie die bundesgesetzlichen Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung – am 1. Januar 2017 Inkrafttreten soll, mit Ausnahme der Vorschrift zur Verordnungsermächtigung, die nach dem Tag der Verkündung Inkrafttreten soll.